

KVBIINFOS 06|21

ABRECHNUNG

- 62 Die nächsten Zahlungstermine
- 62 Abrechnungsabgabe für das Quartal 2/2021
- 65 Telemonitoring bei Herzinsuffizienz künftig Kassenleistung
- 65 Berechnungsfähigkeit Telefonsprechstunde
- 66 Narkosen gemäß Abschnitt 5.3 EBM

VERORDNUNG

- 66 Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie
- 67 Grippesaison 2021/2022
- 68 Betäubungsmittel im Bereitschaftsdienst
- 68 Dosierungsangabe zwingend
- 68 Digitale Gesundheitsanwendungen
- 69 „Hausapotheke“ überprüfen!
- 69 Heilmittelerbringer*innen haben eine Prüfpflicht
- 69 Sprechstundenbedarfsvereinbarung
- 69 FAQ zu Hilfsmitteln

ALLGEMEINES

- 70 Formular OEGD erneut angepasst
- 71 Abschaffung Vordruck Muster 40 zum 1. April
- 71 Widerspruch: Einfache E-Mail unzulässig

SEMINARE

- 72 Seminar des Monats für Praxisinhaber*innen und Existenzgründer*innen
- 74 Seminar des Monats für Praxisinhaber*innen
- 75 Seminar des Monats für Praxisinhaber*innen und nichtärztliches Praxispersonal
- 76 Die nächsten Seminartermine der KVB

Die nächsten Zahlungstermine

10. Juni 2021

Abschlagszahlung Mai 2021

12. Juli 2021

Abschlagszahlung Juni 2021

30. Juli 2021

Restzahlung 1/2021

10. August 2021

Abschlagszahlung Juli 2021

10. September 2021

Abschlagszahlung August 2021

11. Oktober 2021

Abschlagszahlung September 2021

29. Oktober 2021

Restzahlung 2/2021

10. November 2021

Abschlagszahlung Oktober 2021

10. Dezember 2021

Abschlagszahlung November 2021

** Abschlagszahlungen im Notarzdienst wegen individueller Berechnung zirka fünf Tage später*

Abrechnungsabgabe für das Quartal 2/2021

Abrechnungsabgabe

Wann?	Einreichung bis spätestens Montag, den 12. Juli 2021
Wie?	online
Wo?	<ul style="list-style-type: none"> ■ im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ über Service „Honorar & Abrechnung“ oder ■ über den Kommunikationskanal KV-Connect
Voraussetzungen?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Abrechnung muss vollständig und korrekt sein. ■ Persönliche Leistungserbringung qualifikationsgebundener Leistungen insbesondere bei angestellten Ärzt*innen, in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren ■ Sammelerklärung
Termin verpasst?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sollten Sie einmal den Termin nicht einhalten können, besteht die Möglichkeit, eine Fristverlängerung online über das KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ unter Service „Honorar & Abrechnung“ mit dem Suchbegriff „Fristverlängerung der Quartalsabrechnung“ zu beantragen. Hierbei erhalten Sie eine vom System generierte Eingangsbestätigung/Genehmigung. ■ Auch weiterhin möglich: Unter der E-Mail-Adresse Terminverlaengerung@kvb.de können Sie eine Verlängerung der Abgabefrist mit Begründung beantragen
Wichtig	Eine mögliche Verlängerung der Abgabefrist bezieht sich nur auf die Abrechnung nicht bereits verjährter Fälle und nicht auf die elektronische Dokumentation der Qualitätssicherungs- und Zusatzvereinbarungen der KVB
Empfangsbestätigung	Diese können Sie über den Eingang Ihrer Abrechnungsunterlagen unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 – 6 87 80 anfordern.

Nähere Informationen zur Online-Abrechnung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Online-Angebote/Online-Abrechnung*. Gerne können Sie uns Ihre Abrechnung und Unterlagen auch schon früher zusenden.

Wir empfehlen vor Übermittlung Ihrer Abrechnung die Durchsicht der in Ihrer Praxissoftware durch das KBV-Prüfmodul erzeugten GNR-Statistik (also der Aufstellung/Übersicht aller abgerechneten Gebührennummern/Leistungspositionen) und gegebenenfalls der Fallstatistik. Dadurch verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick und haben noch die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen vor der Übermittlung der Abrechnung vorzunehmen.

Korrekturen und/oder Ergänzungen nach Übermittlung der Abrechnung

Korrekturen notwendig?	Bitte senden Sie uns Ihre Korrekturwünsche umgehend zu.
Frist für Korrekturen?	Sofern uns Ihr Korrekturwunsch innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Abrechnungs-abgabetermin erreicht, können wir die Änderungen noch aktuell in Ihrer Abrechnung berücksichtigen.
Frist verpasst?	Nach den Abrechnungsbestimmungen kann ausnahmsweise innerhalb eines Monats nach Erhalt des Honorarbescheids und der Richtigstellungsmitteilung die Abrechnung noch berichtigt/ergänzt werden, sofern dies <ul style="list-style-type: none"> ■ beantragt wird, ■ die eingereichte Abrechnung objektiv erkennbar unzutreffend ist und ■ die Nichtvergütung der betroffenen Leistungen einen Honorarverlust zur Folge hätte, der einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vergütungsanspruch des Vertragsarztes darstellen würde.
Anschrift	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns „Abrechnungskorrekturen“ Vogelsgarten 6 90402 Nürnberg

Die Gesamtversion der Abrechnungsbestimmungen finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/Buchstabe „A“*.

Sammelerklärung

Sammel- erklärung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter Service „Honorar & Abrechnung“ wird ein personalisiertes Formular der Sammelerklärung zum Download zur Verfügung gestellt, das Sie bitte ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die KVB senden. ■ Das Herunterladen ist auch als eigenständiger Vorgang möglich (unabhängig davon, ob gleichzeitig eine Datei eingereicht werden soll oder nicht). ■ Die Einreichung der Sammelerklärung an die KVB in Papierform ist aufgrund der erforderlichen Originalunterschrift(en) weiterhin notwendig
Wichtig	Die Abgabe der Sammelerklärung mit Garantiefunktion ist Voraussetzung für die Entstehung des Honoraranspruchs des einzelnen Vertragsarztes (BSG, Urteil vom 17. September 1997, 6 RKA 86/95 Rn 19f.). Fehlt die ordnungsgemäße Sammelerklärung , darf die KVB die „abgerechneten“ Leistungen nicht vergüten, da kein Honoraranspruch entstanden ist.

Ein aktuelles Exemplar der Sammelerklärung (dann jedoch ohne Personalisierung) können Sie auch weiterhin unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „S“* herunterladen.

Zusätzliche Abrechnungsunterlagen auf dem Postweg

Zusätzliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ unterschriebene Sammelerklärung ■ zum Beispiel Scheine der Bayerischen Bereitschaftspolizei etc. siehe Merkblatt „Abrechnung Besondere Kostenträger“ ■ gegebenenfalls Sachkostenrechnungen inklusive Deckblatt Rechnungseinreichung Sachkosten
Anschrift für Briefsendungen	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns „Quartalsabrechnung“ 93031 Regensburg
Anschrift für Päckchen/Pakete	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Yorckstraße 15 93049 Regensburg
Wichtig	Bitte vergessen Sie nicht, den Arztstempel einschließlich der Betriebsstättennummer auf den eingereichten Unterlagen sowie dem Briefumschlag anzubringen.
Fragen zur Einreichung der Abrechnung?	Bei Fragen erreichen Sie uns unter Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

Zur besseren Übersicht über die einzureichenden Scheine steht Ihnen das Merkblatt „Abrechnung Besondere Kostenträger“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger* zur Verfügung. Es ist erforderlich bei der Einreichung von Sachkostenrechnungen ein entsprechendes Deckblatt mit beizufügen. Dieses steht Ihnen unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Vergütungsverträge/Buchstabe „S“/Sachkostenerstattung* - im Kästchen „Dokumente“ zur Verfügung.

Sonstige Abrechnungen mit separaten Einreichungsterminen

Corona-Impfungen in Impfzentren (nicht in der eigenen Praxis)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Abrechnung von Corona-Impfungen, die Sie in Impfzentren durchführen, erfolgt ausschließlich mit einer Online-Anwendung über das KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ unter Service „Honorar & Abrechnung“ mit dem Suchbegriff „Corona-Impfabrechnung“. ■ Bitte beachten Sie, dass diese Abrechnungen monatlich bis zum 15. des auf die Tätigkeit folgenden Monats erfolgen müssen!
Infos zu Corona-Impfungen in Impfzentren?	Ausführliche Informationen finden Sie in unserer „Anleitung zur Corona-Impfabrechnung über ‚Meine KVB‘“ unter www.kvb.de in der Rubrik <i>Praxis/Qualität/Hygiene-und-Infektionsprävention/Infektionsschutz/Coronavirus</i> .
Notarzteinsätze über emDoc	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eine Besonderheit stellt die Einreichung und Abrechnung von Notarzteinsätzen über emDoc dar. Mit emDoc können Sie Ihre Fälle laufend zur Abrechnung einreichen. Alle bis zum jeweiligen Abrechnungslauf eingereichten Fälle werden berücksichtigt. ■ Die Anwendung startet im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ unter Service „Honorar & Abrechnung“ mit dem Suchbegriff „Notarzt-Abrechnung anlegen“. ■ Anders als bei der sonst erforderlichen Einreichung der handschriftlich unterzeichneten Sammelerklärung bestätigen Sie in emDoc auf elektronischem Weg, dass Sie die Leistungen persönlich den Bestimmungen entsprechend erbracht haben
Fragen/Infos zu emDoc?	Bei Fragen erreichen Sie uns unter Telefon 0 89 / 5 70 93 – 8 80 88 Fax 0 89 / 5 70 93 – 6 49 25 E-Mail emDoc@kvb.de

Telemonitoring bei Herzinsuffizienz künftig Kassenleistung

Künftig können Menschen mit einer chronischen Herzschwäche in ihrer häuslichen Umgebung telemedizinisch betreut werden. Bei dem Telemonitoring bei Herzinsuffizienz handelt es sich um ein datengestütztes, zeitnahes Management in Zusammenarbeit zwischen primär behandelnden Ärzt*innen (PBA) und einem ärztlichen telemedizinischen Zentrum (TMZ). Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 17. Dezember 2020 die Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ (MVV-RL) geändert und das Verfahren in die ambulante Versorgung aufgenommen. Der Beschluss trat am 31. März 2021 in Kraft.

Nur bei bestimmten Indikationen

Das Telemonitoring bei Herzinsuffizienz darf zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nur bei Patient*innen mit bestimmten Indikationen durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für das Telemonitoring und seine Durchführung, insbesondere für welche Prozesse und Qualitätssicherungsmaßnahmen im Einzelnen das TMZ und/oder die/der PBA verantwortlich ist, sind in der MVV-RL detailliert festgelegt. Die MVV-RL sowie den Beschluss finden Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de in der Rubrik Richtlinien.

Qualifikation

Das Telemonitoring bei Herzinsuffizienz im TMZ darf nur von Fachärzt*innen für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie zulasten der GKV erbracht und abgerechnet werden, die über eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung verfügen.

Die Details der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung werden in einer noch zu beschließenden Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß Paragraf 135 Absatz 2 SGB V geregelt. Inhaltlich sind dabei die vom G-BA in der MVV-RL bereits festgelegten Anforderungen an die Qualitätssicherung im Zusammenhang mit dem Telemonitoring bei Herzinsuffizienz zugrunde zu legen. Wir werden die betroffenen Fachgruppen zum Genehmigungsverfahren und zur Antragstellung noch separat informieren.

Abrechnung erst nach Aufnahme der Leistung in den EBM möglich

Die strukturierte telemedizinische Betreuung von Patient*innen mit einer Herzinsuffizienz kann als ambulante Leistung von Ärzt*innen erst dann zulasten der GKV erbracht und abgerechnet werden, wenn eine entsprechende Gebührenordnungsposition im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen wurde. Für die Anpassung des EBM hat der Bewertungsausschuss bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie Zeit. Im gleichen Zeitraum wird auch die Vereinbarung zur Qualitätssicherung gemäß Paragraf 135 Absatz 2 SGB V erstellt. Sobald die Aufnahme der neuen Untersuchung in den EBM beschlossen wurde, werden wir Sie informieren.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Berechnungsfähigkeit Telefonsprechstunde

Bitte beachten Sie, dass die telefonische Beratung nach der Gebührenordnungsposition 01433 oder 01434 nur bei bekannten Patient*innen und/oder deren Bezugspersonen möglich ist. Die Patientin/der Patient gilt als bekannt, wenn sie/er **im aktuellen Quartal oder in einem der vorausgegangenen sechs Quartale** wenigstens einmal persönlich in der Praxis war oder den Arzt in einer Videosprechstunde konsultiert hat, **bevor die telefonische Konsultation erfolgt**.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Narkosen gemäß

Abschnitt 5.3 EBM

Der EBM schränkt die Durchführung von Narkosen gemäß Abschnitt 5.3 im Zusammenhang mit endoskopischen Untersuchungen der Verdauungswege in den Präambeln 5.1 Nummer 6 und 7 auf folgende Patient*innen ein:

- Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr
- Patient*innen mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung und/oder schwerer Dyskinesie (die ICD-Codierung ist mit Begründung anzugeben)
- Patient*innen, bei denen Kontraindikationen gegen die Durchführung des Eingriffs in Lokalanästhesie oder Analgosedierung bestehen (die ICD-Codierung ist mit Begründung anzugeben)

Die vorgenannten Einschränkungen finden grundsätzlich Anwendung im Zusammenhang mit endoskopischen Untersuchungen. Es ist dabei unerheblich, ob die endoskopische Untersuchung beziehungsweise der Eingriff mit oder ohne Polypektomie erfolgen. Sofern keine medizinischen Gründe für die Durchführung einer Narkose entsprechend der Regelungen der Präambel 5.1 Nummer 6 und 7 vorliegen, ist diese als Wunschleistung durchzuführen und somit als individuelle Gesundheitsleistung privatliquidationsfähig.

Lediglich GOP 05340 (Überwachung der Vitalfunktion) und GOP 05341 (Einleitung und Unterhaltung einer Analgesie und/oder Sedierung während eines operativen oder stationsersetzenden Eingriffs gemäß Paragraph 115b SGB V) unterliegen nicht den vorgenannten Einschränkungen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat weitere Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie beschlossen, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind.

Anlage I, OTC-Übersicht

Neu eingefügt

- 42 a. Vitamin B6 (als Monopräparat) nur zur Behandlung von angeborenen pyridoxinabhängigen Störungen mit schwerwiegender Symptomatik. Nach erfolgreichem Therapieversuch ist eine längerfristige Verordnung zulässig.

(vergleiche „Verordnung aktuell“ vom 15. April 2021)

Anlage V, verordnungsfähige Medizinprodukte

- Dk-line® – Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 26. Mai 2024
- HSO® – Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 1. September 2023
- HSO® PLUS – Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 1. September 2023
- Oktaline™ – Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 26. Mai 2024
- PädiaSalin® 6% – Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 27. Mai 2024

Anlage VI, Off-Label-Use

Neu in Teil B (kein Off-Label-Use) eingefügt

- Amitriptylin, Topiramamat zur Migräneprophylaxe bei Kindern und Jugendlichen

(vergleiche „Verordnung aktuell“ vom 12. April 2021)

Anlage XII, Nutzenbewertung

Im 1. Quartal 2021 sind Beschlüsse zu folgenden Wirkstoffen in Kraft getreten:

- Alpelisib in Kombination mit Fulvestrant – Anwendungsgebiet: Mammakarzinom mit PIK3CA-Mutation, HR+, HER2-, Kombination mit Fulvestrant
- Bedaquilin – Anwendungsgebiet: multiresistente pulmonale Tuberkulose – Änderung der Befristung der Geltungsdauer auf 31. Juli 2023
- Belantamab-Mafodotin – Anwendungsgebiet: Multiples Myelom, mindestens vier Vortherapien, Monotherapie
- Bulevirtid – Anwendungsgebiet: chronische Hepatitis-Delta-Virus (HDV)-Infektion
- Caplacizumab – Anwendungsgebiet: erworbene thrombotische-thrombozytopenische Purpura, zwölf bis < 18 Jahre
- Cerliponase alfa – Anwendungsgebiet: Neuronale Ceroid-Lipofuszinose Typ 2) – Änderung der Befristung der Geltungsdauer bis 1. Dezember 2021
- Entrectinib – Anwendungsgebiet: ROS1-positives, fortgeschrittenes nicht kleinzelliges Lungenkarzinom
- Entrectinib – Anwendungsgebiet: solide Tumore (unabhängig von der Histologie)
- Glasdegib – Anwendungsgebiet: Akute myeloische Leukämie (AML), Kombination mit Cytarabin (LDAC)
- Ibalizumab – Anwendungsgebiet: Multiresistente HIV-Infektion
- Indacaterolacetat/Glycopyrroniumbromid/Mometasonfuroat – Anwendungsgebiet: Asthma
- Ivacaftor – Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinations-

Grippesaison 2021/2022

behandlung mit Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor bei Patienten ab zwölf Jahren (homozygot bezüglich F508del-Mutation)

- Ivacaftor – Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinations-therapie mit Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor bei Patienten ab zwölf Jahren (heterozygot bezüglich F508del- und MF- Mutation)
- Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor – Überschreitung 50-Millionen-Euro-Grenze – Anwendungs-gebiet: Zystische Fibrose, Kombi-nationsbehandlung mit Ivacaftor bei Patienten ab zwölf Jahren (heterozygot bezüglich F508del- und MF-Mutation)
- Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor – Überschreitung 50-Millionen-Euro-Grenze – Anwendungs-gebiet: Zystische Fibrose, Kombi-nationsbehandlung mit Ivacaftor bei Patienten ab zwölf Jahren (homozygot bezüglich F508del- Mutation)
- Ixekizumab – Anwendungsgebiet: Plaque-Psoriasis bei Kindern und Jugendlichen – Therapie-kosten
- Ixekizumab – Anwendungs-gebiet: Axiale Spondyloarthritis
- Ledipasvir/Sofosbuvir – Anwen-dungsgebiet: Chronische Hepati-tis C, drei bis < zwölf Jahre
- Luspatercept – Anwendungs-gebiet: Thalassämie
- Luspatercept – Anwendungs-gebiet: Myelodysplastische Syndrome (MDS)
- Nintedanib – Anwendungsgebiet: interstitielle Lungenerkrankung mit systemischer Sklerose (SSc-ILD)
- Nintedanib – Anwendungsgebiet: andere chronische progredient fibrosierende interstitielle Lungenerkrankungen (PF-ILDs)
- Onasemnogen-Abeparvovec – Anwendungsgebiet: spinale Muskelatrophie – Forderung einer anwendungsbegleitenden Datenerhebung und von Auswer-tungen; Beschränkung der Ver-sorgungsbefugnis
- Osilodrostat – Anwendungs-gebiet: endogenes Cushing-Syndrom
- Ozanimod – Anwendungsgebiet: Schubförmig remittierende Mul-tiple Sklerose
- Pertuzumab – Anwendungsgebiet: Mammakarzinom, Frühstadium, adjuvante Behandlung, Kombina-tion mit Trastuzumab und Che-motherapie – Änderung der Befristung der Geltungsdauer auf 1. Oktober 2022
- Ravulizumab – Anwendungs-gebiet: Atypisches Hämolytisch-Urämisches Syndrom (aHUS)
- Secukinumab – Anwendungs-gebiet: Plaque-Psoriasis, ≥ sechs bis < 18 Jahre
- Secukinumab – Anwendungs-gebiet: axiale Spondyloarthritis
- Secukinumab – Neubewertung aufgrund neuer wissenschaft-licher Erkenntnisse – Anwen-dungsgebiet: Psoriasis-Arthritis
- Sofosbuvir – Anwendungsgebiet: Chronische Hepatitis C, drei bis < zwölf Jahre
- Trifaroten – Anwendungsgebiet: Acne vulgaris

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Impfung für Personen im Alter von ≥ 60 Jahren

Seit 8. März 2021 dürfen nun doch für Personen ab 60 Jahren, neben dem Hochdosis-Grippeimpfstoff, auch andere tetravalente Grippe-impfstoffe (vergleiche Service-schreiben vom 3. Februar 2021) zu-lasten der GKV verordnet werden. Die Verordnung des Influenza-Hochdosis-Impfstoffs – auch wenn andere tetravalente Grippeimpf-stoffe eingesetzt werden können – gilt als wirtschaftlich.

Lesen Sie hierzu das ausführliche „Verordnung Aktuell“ mit dem The-ma „Influenza-Impfung für Personen im Alter von ≥ 60 Jahren – Saison 2021/2022“ vom 4. März 2021.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Betäubungsmittel im Bereitschaftsdienst

Verordnungen von Betäubungsmitteln (BtM) sind auch während des Bereitschaftsdienstes möglich. Dabei orientieren Sie sich bitte an den akuten Beschwerden Ihrer Patient*innen, deren Behandlung nicht bis zu den regulären Praxisöffnungszeiten warten kann. Für die Verordnung eines Betäubungsmittels ist grundsätzlich ein BtM-Rezept notwendig. Nur im äußersten Ausnahmefall darf ein BtM auf Muster 16 verordnet werden.

Bitte lesen Sie hierzu unser „Verordnung Aktuell“ vom 12. April 2021.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Dosierungsangabe zwingend

Aufgrund einer Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) ist seit dem 1. November 2020 auf dem Arzneimittelrezept bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln entweder die Dosierung anzugeben oder ein Hinweis, dass die Patientin/der Patient einen Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsangabe erhalten hat.

Angabe am Ende der Verordnungszeile

Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsangabe vorliegt, erfolgt über das Kürzel „Dj“ (= Dosierungsangabe vorhanden: ja).

Andernfalls muss der Aufdruck der Dosierung hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile erfolgen.

Lesen Sie hierzu auch das „Verordnung Aktuell“ zum Thema „Arzneimittel-Verordnungssoftware – Dosierungsangabe auf dem Rezept ab dem 1. Oktober 2020 möglich“ vom 16. September 2020.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Digitale Gesundheitsanwendungen

In den KVB INFOS, Ausgabe 3/2021, haben wir Sie über die ersten Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGa), die in das Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgenommen wurden, informiert, sowie über das korrekte Vorgehen, um eine DiGa zu verordnen.

Noch unklar war zu diesem Zeitpunkt, ob es zu einer Anpassung des EBM kommen wird. Dazu liefern wir Ihnen in unserem „Verordnung Aktuell“ vom 8. April Details zur GOP 01470 und GOP 01471.

Für Psychotherapeut*innen hat sich zwischenzeitlich eine Änderung ergeben. Für sie steht zum Verordnen einer DiGA jetzt auch das Muster 16 zur Verfügung, allerdings ist in der Kodierzeile der Eindruck der Nummer 999999999 (9 x 9), statt der BSNR, eingefügt.

Weitere Details lesen Sie bitte in unserem „Verordnung Aktuell“ vom 8. April 2021.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

„Hausapotheke“ überprüfen!

Bitte überprüfen Sie Ihre „Hausapotheke“, das heißt Ihre gespeicherten Produktlisten in der jeweiligen Verordnungssoftware. Die Speicherung von freitextlich eingegebenen Fertigarzneimitteln kann dazu führen, dass Packungen verordnet werden, die nicht mehr im Handel erhältlich oder dass Verordnungen unklar sind, weil gewisse Angaben fehlen, veraltet oder nicht korrekt sind. Erfolgt die Speicherung als Fertigarzneimittel dagegen aus der Arzneimittel-Stammdatenliste, ist die PZN hinterlegt, sodass beim Verordnungsprozess softwareseitig geprüft werden kann, ob die Packung noch erhältlich ist. Alle Informationen, wie der korrekte und vollständige Handelsname, werden dann aktuell anhand der PZN aus der Arzneimittel-Stammdatenliste gezogen und auf das Rezept übertragen.

- Für Produkte, die nicht eindeutig durch eine PZN gekennzeichnet sind (zum Beispiel Rezepturen), eignet sich die Freitextangabe in der Hausapotheke.
- Für Produkte, die eindeutig durch eine PZN gekennzeichnet sind (zum Beispiel Fertigarzneimittel), sollte auf eine Speicherung per Freitexteingabe unbedingt verzichtet werden.

Hierdurch kann etwaiger Mehraufwand sowohl für die Praxen (weniger Nachfragen durch Apotheker*innen) als auch Apotheken vermieden werden.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Heilmittelerbringer*innen haben eine Prüfpflicht

Leistungserbringer*innen von Heilmitteln sind verpflichtet, alle Verordnungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Heilmittelerbringer*innen haben grundsätzlich vor Beginn der Behandlung die Korrektur beziehungsweise Ergänzung der Verordnung mit Ihnen zu klären. Spätestens aber bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Abrechnung durch die Therapeut*innen haben die Korrekturen zu erfolgen, da sonst die Verordnung von den Krankenkassen abgesetzt werden würde.

Erfolgt die Korrektur nicht bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Abrechnung, gibt es Einzelfälle (zum Beispiel Arztunterschrift fehlt), in denen die Verordnung vorläufig abgesetzt und die Verordnung zur Ergänzung durch die verordnenden Ärzt*innen beziehungsweise die Heilmittelerbringer*innen zurückgesandt wird. Nach erfolgter Korrektur beziehungsweise Ergänzung kann die Verordnung erneut abgerechnet werden.

In Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie wird tabellarisch dargestellt, in welchen Fällen eine Änderung notwendig ist und in welcher Form diese Änderung erfolgen muss.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Sprechstundenbedarfs- vereinbarung

Änderungen beziehungsweise Ergänzungen der Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung (SSB-V), die zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind, haben wir Ihnen in einem „Verordnung Aktuell“ zusammengestellt.

In den Rubriken „Arzneimittel“ (Antitasthmatika/Mittel gegen obstruktive Lungenerkrankungen, Inhalationsmittel für Vernebler) gab es Änderungen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

FAQ zu Hilfsmitteln

Unsere FAQ-Übersicht haben wir wieder entsprechend Ihrer Anfragen ergänzt. Sie finden die aktuelle Liste unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Verordnung Aktuell*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Formular OEGD erneut angepasst

Aufgrund der wiederholten Änderung der Corona-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 wurde das Formular OEGD um zwei weitere Ankreuzfelder für die Beauftragung der Bestätigungsdiagnostik und der variantenspezifischen PCR-Testung ergänzt. Im Gegenzug ist das Ankreuzfeld „Meldung erhöhtes Risiko durch Corona-Warn-App“ entfallen und bei dem Ankreuzfeld „TestV § 2 Kontaktperson/CWA“ hinzugefügt.

Bestätigungsdiagnostik und Virusvariantendiagnostik:

- Die Bestätigungsdiagnostik kann einzeln beauftragt werden. Sie

erfolgt bei einem positiven Antigentest mittels Nukleinsäurenachweis (PCR).

- Die Durchführung des variantenspezifischen PCR-Tests gemäß Paragraf 9 TestV kann **allein oder zusätzlich** zu einer Testung beauftragt werden, sofern bei einem positiven Nukleinsäurenachweis bei begründetem Verdacht eine variantenspezifische PCR-Testung durchgeführt werden soll. Die Virusvariantendiagnostik ist bei Leistungserbringer*innen der Labordiagnostik nach deren Vorgabe oder mittels Vordruck Muster OEGD zu beauftragen.

Das aktuell angepasste Formular erkennt man an dem Aufdruck, der unten rechts auf jedem Formular den Stand der Einführung dokumentiert (hier Version 3.2021).

Gemäß der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) wurde vereinbart, dass die ältere Version des OEGD-Musters „Version 12.2020“ weiterhin neben dem neuen Muster genutzt werden darf.

Sie können wie gewohnt das neue Formular beim Kohlhammer-Verlag über den Bestellschein beziehen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Auftrag für SARS-CoV-2 Testung nach TestV oder regionaler Sondervereinbarung

>>>>>>> **Formular nicht kopieren!** <<<<<<<<

OEGD

Name, Vorname des Versicherten _____ geb. am _____

Kostenträgerkennung _____

Betriebsstätten-Nr. _____ Arzt-Nr. _____ Datum _____

Identifikation Veranlasser (OGD, Einrichtung/Unternehmen)
PLZ _____

Auftragsnummer des Labors 1

Hier bitte sorgfältig
Barcode-Etikett einkleben!

2 TestV

2 Selbstzahler d/m/w

2 regionale Sondervereinbarung KV-Sonderziffer

Abnahmedatum 5 Abnahmezeit 6

TTMMJJJ hhmm

7 Test nach § 2 TestV Kontaktperson / CWA

8 Bestätigungs-PCR nach § 4b Satz 1 TestV nach positivem Antigentest

7 Test nach § 3 TestV Ausbruchsgeschehen

8 Varianten-PCR nach § 4b Satz 2 TestV nach positivem PCR-Test

Besondere Risikomerkmale einer Weiterverbreitung (sofern zutreffend, bitte ankreuzen)

9 Betreut/untergebracht in:

9 Tätigkeit in Einrichtung:

9 Medizinischen Einrichtungen ambulant/stationär (auch Rettungsdienste, andere humanmed. Heilberufe)

9 Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kitas, Schulen)

9 Pflege- und anderen Wohneinrichtungen (z.B. Pflegeheime und -alten, Justizvollzugsanstalten, andere Massenunterkünfte)

9 Sonstigen Einrichtungen (z.B. nicht medizinische Reha- und Vorsorgeeinrichtungen, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe)

10 Das Einverständnis des Getesteten zum Übermitteln des Testergebnisses für Zwecke der Corona-Warn-App auf den vom RKI betriebenen Server wurde erteilt. Dem Getesteten wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt.

Daten für das Gesundheitsamt - Übermittlung gemäß Infektionsschutzgesetz
Telefonnummer des Getesteten _____

Stempel des Veranlassers nach TestV oder Sondervereinbarung

OEGD (3.2021)

KVB INFOS 6/2021

Abschaffung Vordruck Muster 40 zum 1. April

Die Nutzung des Dokumentationsvordrucks Musters 40 (Krebsfrüherkennungsuntersuchungen bei Männern) ist in der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht mehr vorgeschrieben. Daher wurde das Muster 40 für Krebsfrüherkennungsuntersuchungen bei Männern zum 1. April abgeschafft und aus der Anlage 2 BMV-Ärzte gestrichen. Die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse erfolgt entsprechend der KFE-RL in der Patient*innenakte.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Widerspruch: Einfache E-Mail unzulässig

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung werden verstärkt Widersprüche per E-Mail eingelegt. Zum einen als einfache E-Mail ohne Unterschrift und zum anderen als einfache E-Mail, der der Widerspruch als PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift beigefügt ist.

Das Bayerische Landessozialgericht hat aktuell mit Urteil vom 9. Dezember 2020 (Az.: L 12 KA 77/19) entschieden, dass die Einlegung eines Widerspruchs mit einfacher E-Mail und als E-Mail mit eingescannter Unterschrift unzulässig ist. Nach Paragraph 84 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt der Beschwerden/dem Beschwerkten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach Paragraph 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Eine einfache E-Mail erfüllt nicht die Voraussetzungen der elektronischen Form nach Paragraph 36a Absatz 2 SGB I. Das Formerfordernis dient der Rechtssicherheit. Die Formvorschriften des Paragraphen 84 SGG stehen nicht zur Disposition der Verfahrensbeteiligten und auch nicht der Behörde.

Wenn Sie Widerspruch einlegen wollen, beachten Sie daher Folgendes: Bitte den Widerspruch nicht als einfache E-Mail einreichen, auch nicht als PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift. Diese Widersprüche entsprechen nicht den gesetzlich vorgegebenen Formvorschriften und sind unzulässig. Wir müssten diese Widersprüche wegen Unzulässigkeit zurückweisen.

Zulässige Formen sind die schriftliche Einlegung mit Brief oder mit Fax oder zur Niederschrift bei der KVB. Elektronisch kann der Widerspruch gegenwärtig durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail Adresse lautet: **postfach@kvb.de-mail.de**. Voraussetzung hierfür ist aber, dass Sie als Sender einer De-Mail über eine persönliche De-Mail-Adresse verfügen. Unter www.de-mail.info finden Sie Angaben zu De-Mail-Anbietern für Privatpersonen, für Unternehmen und für Behörden. Einige Anbieter*innen erheben Nutzungsgebühren für De-Mail.

Unsere Bescheide enthalten in aller Regel eine Rechtsbehelfsbelehrung. In dieser wird neben der Widerspruchsfrist auch auf die Bestimmungen zur formgerechten Widerspruchseinlegung hingewiesen.

Seminar des Monats für Praxisinhaber*innen und Existenzgründer*innen

Praxisgründung/-übernahme – Eigene Praxis erfolgreich starten

Zielgruppe

- Ärzt*innen
- Psychotherapeut*innen

Inhalt

Die eigene Praxis an den Start zu bringen, stellt eine große Herausforderung dar. Ganz gleich ob Neugründung oder Praxisübernahme, das Online-Seminar gibt Ihnen einen profunden Überblick zu allen grundlegenden Themen und hilft Ihnen, einen konkreten Fahrplan für den Einstieg in die Selbstständigkeit zu gestalten. Die Teilnehmer*innen haben zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen des Seminars untereinander auszutauschen und individuelle Fragen mit den Referent*innen und dem Teilnehmer*innenkreis zu diskutieren.

Themenschwerpunkte

- Ausgangssituation
- Chancen und Risiken
- Grundsätze der Bedarfsplanung
- Vertragsarztrechtliche Regelungen
- Übergangskooperationen
- Vertragsverhandlungen
- Fahrplan zur Praxisgründung
- Beratungsangebot der KVB

Referent*innen

KVB-Mitarbeiter*innen

Teilnahmegebühr

kostenfrei

Fortbildungspunkte

PTK für Psychotherapeut*innen: 4

Seminarzeiten

14. Juni 2021	17.00 bis 20.00 Uhr	KVB Online-Seminar
5. Oktober 2021	17.00 bis 20.00 Uhr	KVB Online-Seminar
13. Dezember 2021	17.00 bis 20.00 Uhr	KVB Online-Seminar

Praxisabgabe – ein Lebenswerk erfolgreich weitergeben

Zielgruppe

- Ärzt*innen
- Psychotherapeut*innen

Inhalt

Ihre Praxis zeugt von Unternehmertum und jahrelangem Engagement für die Patient*innen. Sich davon zu verabschieden, fällt nicht leicht. Damit Ihr Lebenswerk in „guten Händen“ fortgeführt wird, erfordert die Praxisabgabe eine systematische Vorbereitung. Das Online-Seminar gibt Ihnen einen profunden Überblick zu allen grundlegenden Themen und hilft Ihnen, einen konkreten Fahrplan für den Einstieg in den Ausstieg zu entwickeln und „Stolpersteine“ aus dem Weg zu räumen. Dabei finden auch betriebswirtschaftliche und steuerliche Aspekte Berücksichtigung. Die Teilnehmer*in-

nen haben zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen des Seminars untereinander auszutauschen und individuelle Fragen mit den Referent*innen und dem Teilnehmer*innenkreis zu diskutieren.

Themenschwerpunkte

- Ausgangssituation
- Chancen und Risiken
- Grundsätze der Bedarfsplanung
- Vertragsarztrechtliche Regelungen
- Übergangskooperationen
- Vertragsverhandlungen
- Fahrplan zur Praxisgründung
- Beratungsangebot der KVB

Referent*innen

KVB-Mitarbeiter*innen

Teilnahmegebühr

kostenfrei

Fortbildungspunkte

PTK für Psychotherapeut*innen: 4

Seminarzeiten

16. Juni 2021	17.00 bis 20.00 Uhr	KVB Online-Seminar
8. Oktober 2021	17.00 bis 20.00 Uhr	KVB Online-Seminar
17. Dezember 2021	17.00 bis 20.00 Uhr	KVB Online-Seminar

Seminar des Monats für Praxisinhaber*innen

Alles rund ums Arbeitsrecht

Zielgruppe

- Ärzt*innen
- Psychotherapeut*innen

Inhalt

Niedergelassene Ärzt*innen sind in Zeiten verstärkten Wettbewerbs mehr und mehr als Unternehmer*innen gefragt und in ihrer Funktion als Arbeitgeber*innen gefordert. Die Vielzahl der gesetzlichen Regelungen machen es sowohl Praxisneugründer*innen als auch langjährigen Praxisinhaber*innen oft schwer, den Überblick zu behalten.

Dieses Seminar informiert Sie über arbeitsrechtliche Themen und Problemfelder und sensibilisiert Sie für Fallstricke. Unsere Expert*innen bringen Licht in den Paragrafen-Dschungel und geben Ihnen einen Überblick über die Tücken im Arbeitsrecht, auch in Hinblick auf ärztliche Kooperationen und die Anstellung von Ärzt*innen.

Wir behandeln auch aktuelle Themen und neue Gesetze, wie das Gesetz zur mobilen Arbeit und die Covid-19-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Nur, wenn Sie typische Stolperfallen kennen und sich darauf einstellen, können Sie den richtigen Weg für Ihre Praxis beschreiten. Nutzen Sie die Chance, aus den Erfahrungen anderer zu lernen.

Mitglieder der

Psychotherapeutenkammer:

Bitte reichen sie Ihre Teilnahmebescheinigung bei der PTK-Bayern ein.

Themenschwerpunkte

- Arbeitsrechtliche Grundlagen für die Beschäftigung von Praxismitarbeiter*innen, Auszubildenden und ärztlichen/psychotherapeutischen Mitarbeiter*innen
- Möglichkeiten und Fallstricke der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses
- Individualarbeitsrechtliche Fallstricke
- Haftung für Mitarbeiter*innen
- Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei der Praxisübernahme
- Möglichkeiten der ärztlichen Mitarbeit in einer Praxis – zum Beispiel Job-Sharing, Anstellung, Assistent*innen, Vertreter*innen
- Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei Ärzt*innen
- Fördermöglichkeiten nach der Sicherstellungsrichtlinie der KVB, insbesondere Förderung von Anstellungen

Referen*innen

KVB-Mitarbeiter*innen/
Externe Referent*innen

Teilnahmegebühr

50,- Euro

Fortbildungspunkte

- BLÄK für Ärzt*innen: 5 Fortbildungspunkte
- PTK für Psychotherapeut*innen: 6 Fortbildungspunkte

Seminardaten

27. Oktober 2021	15.00 bis 19.00 Uhr	KVB Online-Seminar
9. Dezember 2021	15.00 bis 19.00 Uhr	KVB Online-Seminar

Seminar des Monats für Praxisinhaber*innen und nichtärztliches Praxispersonal

Terminorganisation in der Praxis

Zielgruppe

- Ärzt*innen
- Psychotherapeut*innen
- Nichtärztliches Praxispersonal

Inhalt

Ein wichtiger Aspekt in der Organisation einer Praxis ist der Terminplan. Sinnvoll genutzt ist dieser, gleich ob über die EDV oder papiergeführt, das Steuerungsinstrument der Praxis.

Eine gute Terminplanung führt zu einer gleichmäßigen Auslastung von Räumen und Personal und bringt Zufriedenheit für alle Beteiligten.

In diesem Seminar geht es um Möglichkeiten, wie die organisatorischen Abläufe in der Praxis – angefangen von der Sprechstundenplanung über die Terminvergabe bis hin zum richtigen Verhalten bei Verzögerungen – reibungsloser und zufriedenstellender gestaltet werden können.

Themenschwerpunkte

- Der Organisationscheck: Bestandsaufnahme und Zielfindung
- Vom Sinn und Unsinn des Dazwischenschiebens
- Terminerinnerungen und Terminausfälle sicher handhaben
- Wie lassen sich gesetzliche Regelungen integrieren?
- Tipps für schwierige Termingespräche
- Patient*innenführung im organisatorischen Bereich
- Sicher bei der Terminvergabe
- Richtiges Verhalten bei längeren Wartezeiten und Verzögerungen

Referent*innen

Externe Referent*innen

Teilnahmegebühr

50.- Euro

Wir laden Sie herzlich dazu ein und freuen uns auf Sie und Ihre Online-Anmeldung unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20

E-Mail Seminarberatung@kvb.de

Unsere Servicezeiten

- Montag bis Donnerstag
7.30 bis 17.30 Uhr
- Freitag
7.30 bis 16.00 Uhr

Seminararten

9. Juli 2021	14.00 bis 17.00 Uhr	KVB Online-Seminar
1. Oktober 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	KVB Online-Seminar

Die nächsten Seminartermine der KVB

Informationen zu Seminaren

Telefon: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20

Online-Anmeldung im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Themengebiet

Abrechnung

Abrechnungsworkshop: Augenärztliche Praxen

Abrechnungsworkshop: Chirurgische Praxen

Abrechnungsworkshop: Dermatologische Praxen

Abrechnungsworkshop: Nervenärztliche, Neurologische, Psychiatrische, KJP-Praxen

Abrechnungsworkshop: Operative und Belegärztliche Praxen

Coronavirus - Hinweise zur Abrechnung der Testszenarien

Die Privatabrechnung in der fachärztlichen Praxis – Einsteiger

Die Privatabrechnung in der hausärztlichen Praxis – Einsteiger

Erste Basics für MFA: Dermatologische Praxen

Erste Basics für MFA: Hausärztliche Praxen

Erste Basics für MFA: HNO-Praxen

Erste Basics für MFA: Konservativ tätige fachärztliche Praxen

Erste Basics für MFA: Orthopädische und Reha-Praxen

Digitalisierung

Cyberschutz – so schützen Sie sich und Ihre Praxis vor der Gefahr aus dem Internet

Die Praxis im Internet

DMP

DMP - Patientenschulung – mit Insulin

Niederlassung, Veränderung und Abgabe

Informationen und Tipps, wenn Sie als angestellte Ärzt*innen/
Psychotherapeut*innen tätig werden wollen

Intensivseminar Kooperationen - BAG oder MVZ

Praxisabgabe – ein Lebenswerk erfolgreich weitergeben

Praxisgründung/-übernahme – eigene Praxis erfolgreich starten

Praxisorganisation

Aktuelle Informationen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Datenschutz in der Praxis

Du gehst mir auf den Geist – Umgang mit schwierigen Menschen

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	15. September 2021	15.00 bis 17.30 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	17. Juni 2021	10.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	14. September 2021	14.00 bis 16.30 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	16. September 2021	10.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	16. September 2021	14.00 bis 16.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	8. Juli 2021	16.30 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
		21. September 2021	16.30 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen	50,- Euro	24. Juli 2021	10.00 bis 13.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	18. September 2021	10.00 bis 13.30 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	15. Juli 2021	16.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	1. Juli 2021	16.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	14. Juli 2021	15.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
		14. September 2021	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	27. Juli 2021	16.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	22. Juli 2021	16.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	23. Juni 2021	15.00 bis 17.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	19. Juni 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
		22. September 2021	10.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	11. Juni 2021	16.00 bis 20.30 Uhr	Online-Seminar
		12. Juni 2021	9.00 bis 14.00 Uhr	
		23. Juli 2021	16.00 bis 20.30 Uhr	Online-Seminar
		24. Juli 2021	9.00 bis 14.30 Uhr	
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen	kostenfrei	29. Juli 2021	16.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen	kostenfrei	22. September 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen	kostenfrei	16. Juni 2021	17.00 bis 20.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen	kostenfrei	14. Juni 2021	17.00 bis 20.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	23. Juni 2021	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
	50,- Euro	23. Juli 2021	16.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	16. September 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	7. Juli 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar

Themengebiet

Erstkraft sein - Rolle und Aufgaben

Fit für den Empfang

Führungskräfte in der Praxis - Kommunikation

Führungskräfte in der Praxis - Personalplanung

Für Krisensituationen zugunsten Ihrer Angehörigen vorsorgen

Neue Mitarbeiter finden und binden

Sicher bei der Terminvergabe

Souverän im Praxisalltag sein

Start-Up: ein Grundlagentraining für Auszubildende und Berufsanfänger

Telefon-Knigge für Mitarbeiter in den Praxen

Terminorganisation in der Praxis

Zielorientierte Patient*innengespräche führen

Qualität

Ausbildung zum QMB nach QEP®

Brandschutz in der Arztpraxis

Einführung in den Arbeitsschutz

Grundlagen zum Hygienemanagement in Praxen

Grundlagen zur Aufbereitung von Medizinprodukten

QEP® - Einführungsseminar für haus- und fachärztliche Praxen

Refresherkurs Hygienemanagement

Verordnung

Heilmittelverordnungen - Informationen und Tipps

Verordnungen bei Psychotherapeut*innen

Verordnungen I - Arzneimittel

Verordnungen II - Heil- und Hilfsmittel

Verordnungen II - Heil- und Hilfsmittel

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	16. Juni 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	17. September 2021	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	15. September 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	26. Juni 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen	50,- Euro	28. Juli 2021	17.00 bis 20.00 Uhr	Online-Seminar
		21. September 2021	17.00 bis 20.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	2. Juli 2021	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	17. September 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	7. Juli 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
		15. September 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	21. Juli 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	23. Juli 2021	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
		22. September 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	9. Juli 2021	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	30. Juni 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	100,- Euro	18. bis 19. Juni 2021	9.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	10. Juli 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	7. Juli 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	18. September 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Ärzt*innen-angestellt, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	18. Juni 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, nichtärztliches Praxispersonal	215,- Euro	11. Juni 2021	15.00 bis 20.30 Uhr	Online-Seminar
		12. Juni 2021	15.00 bis 20.30 Uhr	
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	17. Juli 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen	kostenfrei	23. Juni 2021	17.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
		15. September 2021	17.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	15. Juli 2021	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	13. Juli 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	14. Juli 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	10. Juni 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
		14. Juli 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar

